

Dr. Hans Jörg Schelling
Bundesminister für Finanzen



Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 3. Juni 2016
GZ. BMF-310205/0118-I/4/2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 8884/J vom 6. April 2016 der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Die Tagesdienstzeit ergibt sich grundsätzlich aus den laut Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden gemäß § 48 BDG 1979 und dem Erlass über die Dienstzeitregelung im Bundesministerium für Finanzen, wobei eine regelmäßige Wochendienstzeit von 40 Stunden zugrunde gelegt wird, die ungeachtet der eingeführten gleitenden Dienstzeit durch den Dienstplan gleichmäßig und bleibend auf fünf Arbeitstage der Woche aufgeteilt ist (Normaldienstplan).

Zu 2. bis 8.:

Diesbezüglich wird auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 8007/J vom 8. Februar 2016 verwiesen.

Zu 9. bis 10.:

§ 48b BDG 1979 betreffend Ruhepausen wurde im Bundesministerium für Finanzen schon bisher entsprechend dem gegenständlichen Judikat vollzogen.

Zu 11. bis 14.:

Keine.

Zu 15.:

Die Prüfung allfälliger Überlegungen und die Darstellung wirkungsorientierter Folgenabschätzungen zu Alternativen derzeit bestehender Regelungen im Dienst- und Besoldungsrecht von Bundesbediensteten fällt gemäß den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986 in der derzeit geltenden Fassung in die Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes. Es wird daher um Verständnis ersucht, dass entsprechend Artikel 52 B-VG in Verbindung mit den dazu erlassenen näheren Regelungen des § 91 Abs. 4 GOG eine inhaltliche Beantwortung in Form der gewünschten Auskunft seitens des Bundesministeriums für Finanzen nicht erfolgen kann.

Der Bundesminister:
Dr. Schelling
(elektronisch gefertigt)

